

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Änderung der Kirchenordnung

Stand: Dezember 2021, Änderung des Artikel 1 am 15.11.2001

Im November 2001 erweiterte die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg ihre Kirchenordnung um einen Israelbezug. In den Grundlegenden Bestimmungen in Artikel 1 wurde Satz 2 eingefügt, der die Unvergänglichkeit des Gottesbundes mit seinem Volk Israel zum Ausdruck bringt. An dieser prominenten Position eingefügt, wird auch deutlich gemacht, dass dieser Sachverhalt ekklesiologische und theologische Bedeutung für die Kirche hat.

Keywords: Interreligiöser Dialog, Christentum, Judentum, Evangelische Kirche in Oldenburg, Kirchenordnung, Bund Gottes, Volk Israel

I. Abschnitt

Grundlegende Bestimmungen

Art. 1

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus, ihrem alleinigen Herrn.

(2) Die Kirche weiß von dem in der Selbstoffenbarung Gottes in Jesus Christus weitergeführten ungekündigten Bund Gottes mit seinem Volk Israel.

(3) Es gelten in ihr die altkirchlichen Bekenntnisse und die Bekenntnisse der Reformation: die Augsburgische Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Große und der Kleine Katechismus Martin Luthers und die Konkordienformel.

(4) 1 Die Kirche weiß sich verpflichtet, ihren Bekenntnisstand jederzeit an der Heiligen Schrift neu zu prüfen und dabei auf den Rat und die Mahnung der Brüder gleichen und anderen Bekenntnisses zu hören. 2 Sie weiß, dass ihr Bekenntnis nur dann in Geltung ist, wenn es jeweils in seiner Bedeutung für die Gegenwart ausgelegt, weitergebildet und bezeugt wird. 3 Zu dieser Haltung verpflichtet sie auch die auf der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen 1934 gefallene Entscheidung und die theologische Erklärung dieser Synode.

Quelle:

<https://www.kirchenrecht-oldenburg.de/document/23313#s101010002> (2024-06).